


AUSBILDUNGSBERATUNG

Mindestausbildungsvergütung

Der neu gefasste § 17 BBiG konkretisiert die Mindestvoraussetzungen für eine Angemessenheit der Vergütung. Die Mindestausbildungsvergütung gilt erstmals für Berufsausbildungsverträge, die ab dem 01.01.2020 abgeschlossen werden.

Es werden drei Fälle unterschieden:

1. **Kein Tarifvertrag:** Liegt weder ein geltender noch ein einschlägiger Tarifvertrag vor, darf die Mindestausbildungsvergütung nach § 17 Abs. 2 BBiG nicht unterschritten werden. Als Grundlage für die Angemessenheit nach § 17 Abs. 1 BBiG gilt nach wie vor die jährlich vom Bundesinstitut für Berufsbildung berechnete durchschnittliche Ausbildungsvergütung.
2. Es gibt einen **für das Unternehmen geltenden Tarifvertrag oder einen allgemeinverbindlichen Tarifvertrag:** Nach § 17 Abs. 3 BBiG herrscht Tarifvorrang, auch wenn die Mindestausbildungsvergütung unterschritten wird. Die dort festgelegte Vergütung gilt auch nach Ablauf des Tarifvertrages, bis sie durch einen neuen oder ablösenden TV ersetzt wird.
3. Es gibt einen **einschlägigen, nicht allgemeinverbindlichen Tarifvertrag (§ 17 Abs.4):** Voraussetzung hierfür ist, dass ein Tarifvertrag eine Ausbildungsvergütung regelt und dieser Tarifvertrag für das Ausbildungsverhältnis unmittelbar gelten **würde**, wenn das Unternehmen tarifgebunden **wäre**. Die im Tarifvertrag vorgegebenen Vergütungssätze der Branche dürfen bei Nicht-Tarifgebundenheit maximal um 20 % unterschritten werden. Die im folgenden aufgeführte **Mindestausbildungsvergütung** darf dabei nicht unterschritten werden:

Beginn der Ausbildung	1. Ausbildungsjahr	2. Ausbildungsjahr	3. Ausbildungsjahr	4. Ausbildungsjahr
2021	550,00 €	649,00 €	742,50 €	770,00 €
2022	585,00 €	690,30 €	789,75 €	819,00 €
2023	620,00 €	731,60 €	837,00 €	868,00 €
2024	649,00 €	766,00 €	876,00 €	909,00 €
2025	682,00 €	805,00 €	921,00 €	955,00 €
	Die Anpassung der Mindestausbildungsvergütung für einen Ausbildungsbeginn ab dem 1. Januar muss durch das Bundesministerium für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung spätestens zum 01. November eines jeden Jahres für das Folgejahr im Bundesgesetzblatt bekannt gegeben werden.			

Stand: 28.10.2024